Arbeiterzeitung
30./IX. 1916

171

# Die neuen Postvorschriften.

Am 1. Oktober treten die neuen Bestimmungen über die Erhöhung der Brief- und Paketgebühren in Kraft. Das Reichsgesetzblatt vom 24. September 1916 bringt nun auf 82 Druckseiten die Verordnung des Handelsministeriums vom 22. d., mit der eine neue Postordnung erlassen wird. Sie enthält manche Neuerung und viele Teuerung. Von jetzt an werden die gewöhnlichen Gewichtsgebühren für Pakete bis fünf Kilogramm auf 80 Heller erhöht. Für Deutschland gilt nicht überall einheitlich das Porto für schwerere Pakete; über den Geltungsbereich erteilen die Postämter Auskunft. Dies geht auch aus den neuen Bestimmungen hervor, die hier anzuführen zu umfangreich wäre. Man wird daher in einzelne deutsche Gebiete, aber auch nach Ungarn und Bosnien für schwerere Pakete mehr zu bezahlen haben als in den bevorzugten Teilen Deutschlands und Oesterreichs. Für Pakete und Wertbriefe muß für je 300 Kronen des angegebenen Wertes eine Gebühr von 10 Heller entrichtet werden. Für Postkarten, die von der Postverwaltung mit eingedrucktem Wertzeichen ausgegeben werden, sind 8 Heller, für alle anderen Postkarten 10 Heller zu bezahlen. Das ist eine Neuerung, über deren unverständlichen Sinn wir schon geschrieben haben. Bisher konnte man irgend eine Postkarte mit einer Fünfhellermarke bekleben. Von jetzt an werden alle Postkarten, die nicht von der Post bedruckt ausgegeben werden, also auch alle Ansichtskarten und Firmenkarten, die nicht als Drucksachen anzusehen sind, mit einer Zehnhellermarke beklebt werden müssen, wenn sich die Postverwaltung nicht doch entschließt, diese die Druckindustrie schwer treffende Verteuerung des Portos abzuändern. Von der Post ausgegebene Postkarten können auch in ganzen Bogen bezogen werden. Doch muß man wenigstens hundert Bogen auf einmal nehmen. Sie müssen bei der Postdirektion bestellt werden. Diese Verfügung bezweckt offenbar, daß Firmen ganze Bogen erwerben und mit ihrer Adresse oder dem gewünschten Text bedrucken lassen können. Ob das viel zweckmäßiger ist als der heute meist geübte Vorgang, daß jede Postkarte einzeln mit Aufdruck versehen wird, wird die Praxis zeigen. Jedenfalls muß jede Firma in diesen Korrespondenzkarten ein Kapital tot liegen lassen. Als Drucksachen werden zugelassen: alle Vervielfältigungen, die auf Papier, Pergament, Karton, durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Autographie, Photographie oder durch ein ähnliches, als mechanisches leicht zu erkennendes Verfahren (mit Ausnahme des Durchdrucks, der Kopierpresse oder der Schreibmaschine) hergestellt sind. Dann auch Vervielfältigungen eines mit der Feder oder der Schreibmaschine hergestellten Schriftstückes, die durch ein mechanisches Vervielfältigungsverfahren, Hektograph, Chromograph, also auch Cyklostyle und dergleichen erzeugt sind. Auch Stempel- und Stampigliendrucke werden als Drucksachen angesehen. Alle diese Vervielfältigungen müssen, wie bisher, in zwanzig